

11. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
12. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
13. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
14. das Lagern von Sachen,
15. das Feuermachen,
16. das Anbringen von Schildern,
17. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Verlassen der Straßen, Wege oder markierten Pfade im Gebiet östlich des Bahndammes bis zum Ammerseeufer,
 3. das Zelten oder Lagern,
 4. das Baden,
 5. das Eindringen in den Schilfgürtel mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern,
 6. das Anfahren oder Betreten von Verlandungsbereichen,
 7. das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
 8. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet „Oberes und Unteres Seeholz“ vom 18. Februar 1954 (GVBl S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, 15. Mai 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident